



Satzung

„Europaschützentreffen
Dormagen 2030 e. V.“

Stand: 01. März 2024

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Europaschützentreffen Dormagen 2030 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen und ist im Vereinsregister unter Nr. 3207 (Amtsgericht Neuss) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der europäischen Völkerverständigung und Pflege des historischen europäischen Schützenbrauchtums.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausrichtung von Schießwettbewerben sowie des Festumzuges beim europäischen Schützentreffen 2030 in Dormagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 6) arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet

der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen benennen einen bevollmächtigten Vertreter. Die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Kraft ihres Amtes sind Mitglieder des Vereins:

- der / die Vorsitzende des Stadtverbandes der Schützen Dormagen
- der Generalsekretär / die Generalsekretärin der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS)
- der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Dormagen.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft rechtsverbindlich verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.

(4) Über die Höhe der Beiträge und sonstiger, von den Mitgliedern zu zahlenden Finanzmitteln, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Zahlungsverpflichtungen von minderjährigen Mitgliedern oder juristischer Personen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist mit Bestätigung des Vorstandes zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger per Einschreiben erfolgter Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem Betroffenen rechtliches Gehör durch den Vorstand gewährt worden ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Sie entscheidet abschließend über den Ausschluss.

(6) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer ganz oder teilweisen Beitragsrückerstattung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Versammlung seinen Beitragsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist, hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Eine Vertretung durch gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig. Alle volljährige Mitglieder sind für Funktionen des Vereins wählbar.

(2) Stimmberchtigte Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für einen erweiterten Vorstand Beisitzer für besondere Aufgaben hinzuwählen.

(3) Die Stadt Dormagen und die EGS haben das Recht, jeweils einen Beisitzer mit beratender Stimme zu benennen.

(4) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle nicht der Mitgliederversammlung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten zuständig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstands anwesend sind.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

(3) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 1 Woche in Textform. Die Frist ist verzichtbar, wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich darauf verzichten.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführenden zu unterschreiben ist.

(5) Im Einzelfall kann aus wichtigem Grund über einzelne zu beschließende Sachverhalte auch im Umlaufverfahren per E-Mail abgestimmt werden. Die Frist zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss mindestens 48 Stunden betragen.

- (6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 **Wahl des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Wahl des Vorstands,
 - g) Wahl von 3 Kassenprüfern,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) die Auflösung des Vereins

§ 11 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zu Beginn eines Kalenderjahres muss eine Mitgliederversammlung innerhalb der ersten vier Monate stattfinden. Die Tagesordnung für diese Versammlung muss mindestens den Jahresabschluss, den Kassenprüfungsbericht, den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstands beinhalten.

(2) Auf Antrag von einem Viertel der Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der von den Antragstellern anzugebenden Tagesordnung einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem Weg (E-Mail). Sollte der elektronische Weg nicht verfügbar sein, wird die Einladung per Brief zugesandt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Anträge außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

§ 13 **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch den Protokollführenden aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Einnahmen der durchgeführten Veranstaltungen sowie Spenden und Zuwendungen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit zinstragend anzulegen, soweit es nicht für satzungsgemäße Vereinszwecke benötigt wird.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Auslagen sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Region 1 e. V. der EGS (gemeinnützig), die es unmittelbar und ausschließlich für die ursprünglichen Zwecke des Vereins innerhalb des Stadtgebietes Dormagen zu verwenden hat.

§ 18 **Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Dormagen, 01. März 2024

Manfred Klein

Erik Lierenfeld

Peter-Olaf Hoffmann

Harald Lenden

Jürgen Klein

Stephan Gödderz

Jens Venn

Johannes Deußen

Frank Janssen

Christian Clemens

Dietmar Symalla

Stefan Pitsch

Dennis Hornig

Sascha Kunz

Dieter Leuffen

Peter Feiser

Karlheinz Meyer

Carsten Müller

Jenny Gnade

Ruben Gnade

Marco Meuter